

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁶¹

Teil II

G 1998

2003

Ausgegeben zu Bonn am 7. November 2003

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	1562
30. 9. 2003	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1564
10.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	1566
10.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	1567
10.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1568
10.10. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „EER Systems, Inc.“, „Premier Technology Group, Inc.“ und „Houston Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-20-02, DOCPER-AS-10-05 und DOCPER-AS-16-02)	1568
10.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1571
10.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	1571
10.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	1572
10.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen	1572
10.10. 2003	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-rumänischen Vereinbarung vom 12. Mai 1992 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung)	1573
16.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1574
16.10. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Zusatzprotokolls und der Protokolle Nr. 4 und Nr. 5 hierzu und über das Außerkrafttreten des Protokolls Nr. 9	1575
16.10. 2003	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-bulgarischen Vereinbarung vom 4. Februar 1992 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung)	1591

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend persistente organische Schadstoffe**

Vom 25. September 2003

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 2002 zu dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) und dem Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll) (BGBl. 2002 II S. 803) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 18 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 2003

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde ist am 25. April 2002 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Protokoll wird ferner nach seinem Artikel 18 Abs. 1 am 23. Oktober 2003 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Bulgarien

Dänemark

Finnland

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Frankreich

Island

Kanada

Luxemburg

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Moldau, Republik

Niederlande

Norwegen

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Österreich

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Schweden

Schweiz

Slowakei

Tschechische Republik.

II.

Folgende Staaten haben bei Hinterlegung der Annahme- oder Ratifikationsurkunden Erklärungen notifiziert:

Finnland am 3. September 2002:

(Übersetzung)

“Pursuant to article 3 (5) of the Protocol to the 1979 Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution on Persistent Organic Pollutants, the Republic of Finland specifies 1994 as its reference year in accordance with annex III of the said Protocol.”

„Nach Artikel 3 Absatz 5 des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe gibt die Republik Finnland 1994 als ihr Bezugsjahr nach Anhang III des genannten Protokolls an.“

Luxemburg am 1. Mai 2000:

(Übersetzung)

“Article 3, paragraph 1, of the Protocol to the Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution on Heavy Metals, done at Aarhus, Denmark, on 24 June 1998, provides that each Party shall reduce its total annual emissions into the atmosphere of each of the heavy metals listed in annex I from the level of the emission in the reference year set in accordance with that annex. Annex I sets as the reference year 1990, or an alternative year from 1985 to 1995 inclusive specified by a Party upon ratification, acceptance, approval or accession.

„Artikel 3 Absatz 5 des am 24. Juni 1998 in Aarhus (Dänemark) beschlossenen Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe sieht vor, dass jede Vertragspartei ihre jährlichen Gesamtemissionen aller der in Anhang III aufgeführten Stoffe vom Stand der Emissionen in einem nach diesem Anhang festgelegten Bezugsjahr reduziert. Anhang III sieht als Bezugsjahr 1990 oder ein beliebiges anderes Jahr von 1985 bis einschließlich 1995 vor, das von einer Vertragspartei bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt angegeben wird.

I hereby declare that the Grand Duchy of Luxembourg intends to choose 1990 as the reference year.”

Ich erkläre hiermit, dass das Großherzogtum Luxemburg beabsichtigt, das Jahr 1990 als Bezugsjahr festzulegen.“

Norwegen am 16. Dezember 1999:

(Übersetzung)

“1. With reference to article 3 no 5 Litra (a) and Annex III, Norway hereby declares that the reference year should be 1990.

„1. Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a und Anhang III erklärt Norwegen hiermit, dass das Bezugsjahr 1990 sein sollte.

2. With reference to article 12 no 2, Norway hereby declares that, in respect of any dispute concerning the interpretation or application of the Protocol, it recognizes only the following means of dispute settlement as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any Party accepting the same obligation:

2. Unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 erklärt Norwegen hiermit, dass es in Bezug auf jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls nur folgendes Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch anerkennt:

a) Submission of the dispute to the International Court of Justice.”

a) Vorlage der Streitigkeit beim Internationalen Gerichtshof.“

Österreich am 27. August 2002:

„Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 3 Absatz 5 lit.a und Anhang III des Protokolls das Jahr 1987 als Bezugsjahr für die Verpflichtungen nach diesem Absatz.

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 12 des Protokolls, dass sie beide der in Absatz 2 angeführten Mittel zur Streitbeilegung als verbindlich gegenüber jeder Partei anerkennt, die eine Verpflichtung hinsichtlich eines oder beider dieser Mittel zur Streitbeilegung eingeht.“

Die Slowakei am 30. Dezember 2002:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 3, paragraph 5 (a), and Annex III of the Protocol on Persistent Organic Pollutants, the Slovak Republic hereby declares the year 1990 as its reference year.”

„Nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a und Anhang III des Protokolls betreffend persistente organische Schadstoffe erklärt die Slowakische Republik hiermit das Jahr 1990 zu ihrem Bezugsjahr.“

Berlin, den 25. September 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. September 2003

Das in Taschkent am 14. Juli 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit (Instandsetzung des Flughafen-terminals Taschkent – Zusagejahr 2002) ist nach seinem Artikel 5

am 14. Juli 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Instandsetzung des Flughafenterminals Taschkent – Zusagejahr 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 938/02 der Deutschen Botschaft Taschkent vom 3. Dezember 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgenden Betrag zu erhalten:

ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 1 600 000,- EUR (in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro) für das Vorhaben Instandsetzung des Flughafenterminals Taschkent, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1

genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 14. Juli 2003 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Martin Hecker

Für die Regierung der Republik Usbekistan
E. M. Ganiew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 10. Oktober 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) in seiner durch das Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen geänderten Fassung (BGBl. 2000 II S. 1090) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Moldau, Republik am 1. Juli 2003
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts und der Erklärungen:

(Übersetzung)

“According to Article 32 of the Convention, the Republic of Moldova reserves the right to restrict the retransmission on its territory of programme services containing advertisements for alcoholic beverages.

„Nach Artikel 32 des Übereinkommens behält sich die Republik Moldau das Recht vor, die Weiterverbreitung von Programmen, die Werbung für alkoholische Getränke enthalten, in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken.

According to Article 19, paragraph 2, of the Convention, the Coordinating Council of Audiovisuals from the Republic of Moldova is designed as competent authority for its implementation.

Nach Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Koordinierungsrat für audiovisuelle Medien der Republik Moldau als für die Durchführung des Übereinkommens zuständige Behörde benannt.

The Republic of Moldova declares that it will apply the provisions of the Convention only on the territory controlled by the Government of the Republic of Moldova until the full establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova.”

Die Republik Moldau erklärt, dass sie das Übereinkommen bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau nur auf das Gebiet anwenden wird, das von der Regierung der Republik Moldau kontrolliert wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (BGBl. II S. 290).

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Vereinheitlichung
einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen**

Vom 10. Oktober 2003

Das Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (BGBl. 1972 II S. 1005) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Kasachstan am 12. Oktober 2003
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalts

in Kraft treten:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation)
(Original: Russian)

“The Republic of Kazakhstan having considered the Convention accedes to it subject to the following reservation. [The] Republic of Kazakhstan declares pursuant to Article 9 that [the] provisions of the present Convention shall not apply to the vessels designated for exercising functions of the State authority and hereby reserves the right to provide for nonapplicability of these provisions in its legislation to the waterways where the navigation is permitted only for the vessels of [the] Republic Kazakhstan.”

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Russisch)

„Nach Prüfung des Übereinkommens tritt die Republik Kasachstan ihm unter folgendem Vorbehalt bei. [Die] Republik Kasachstan erklärt nach Artikel 9, dass [die] Bestimmungen des Übereinkommens nicht auf Schiffe anzuwenden sind, die ausschließlich der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, und behält sich das Recht vor, in ihrem Recht vorzusehen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens nicht auf die Wasserstraßen anzuwenden sind, auf denen die Schifffahrt nur Schiffen [der] Republik Kasachstan gestattet ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juli 2001 (BGBl. II S. 792).

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 10. Oktober 2003

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

São Tomé und Príncipe am 9. Oktober 2003.

Es wird ferner für

Afghanistan am 24. Oktober 2003
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (BGBl. II S. 703).

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „EER Systems, Inc.“, „Premier Technology Group, Inc.“
und „Houston Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-20-02, DOCPER-AS-10-05 und DOCPER-AS-16-02)**

Vom 10. Oktober 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 2. Oktober 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „EER Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-20-02), „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-10-05) und „Houston Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-16-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 2. Oktober 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 2. Oktober 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1086 vom 2. Oktober 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen EER Systems, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-20-02 mit einer Laufzeit vom 25. März 2002 bis 31. Dezember 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:
Bearbeitung und Verwertung von Verfahren in Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Aufgaben und der Unterstützung der Systemsicherheit. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst – Measurement and Signature (Anhang II.d.) und Senior System Analyst (Anhang II.k.).
 - b) Das Unternehmen Premier Technology Group, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-10-05 mit einer Laufzeit vom 13. Juni 2003 bis 12. Juni 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Bereitstellung multidisziplinärer nachrichtendienstlicher Planungs- sowie wissenschaftlicher und technischer Unterstützungskapazitäten für Programme und Projekte, die auf die Operations- und Planungstätigkeit des U.S. European Command (USEUCOM) zugeschnitten sind. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Intelligence Planner (Anhang II.f.).
 - c) Das Unternehmen Houston Associates, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-16-02 mit einer Laufzeit vom 29. September 2003 bis 28. September 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:
Fachliche Unterstützung von der Konzeptentwicklung bis hin zur Unterstützung der Übung JUNIPER FALCON vor Ort, fachliche Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung des African Regional Exercise Program (SHARED ACCORD), Koordination der US-Teilnahme an dem Programm African Contingency Operations Training Assistance (ACOTA), Systementwicklung, Bereitstellung von Fachkenntnissen an die Abteilung für Übungstransport, fachliche Unterstützung zur Schulung und Beratung der für die Durchführung der Übungen zuständigen Personen bezüglich Verfahren des Projektmanagements zur Planung gemeinsamer Übungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.a.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
 3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
 4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen

Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 2. Oktober 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1086 vom 2. Oktober 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 2. Oktober 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 10. Oktober 2003

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Griechenland	am	1. März 2004
Türkei	am	1. März 2004
Weißrussland	am	1. Februar 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. August 2003 (BGBl. II S. 1473).

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

Vom 10. Oktober 2003

Das Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Estland	am	4. November 2003
---------	----	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2002 (BGBl. II S. 1677).

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder
Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Vom 10. Oktober 2003

Das in Paris am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), wird nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für

Bhutan am 18. November 2003

Timor-Leste am 18. November 2003

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. August 2003 (BGBl. II S. 1383).

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen**

Vom 10. Oktober 2003

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Neuseeland am 24. September 2003

Vietnam am 26. September 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 1998 (BGBl. II S. 2651).

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der Änderungsvereinbarung
zu der deutsch-rumänischen Vereinbarung vom 12. Mai 1992
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen
und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Vom 10. Oktober 2003

Die in Bukarest durch Notenwechsel vom 10./21. April 2003 geschlossene Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 12. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) (BGBl. 1992 II S. 494), ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. April 2003

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bukarest, 10. April 2003

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 12. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) vorzuschlagen:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Vereinbarung vom 12. Mai 1992 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. Diese Vereinbarung wird in deutscher und rumänischer Sprache beschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Rumänien mit den unter den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt und für dieselbe Dauer gilt wie die Vereinbarung vom 12. Mai 1992.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Armin Hiller

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Rumänien
Herrn Dan Mircea Geoana
Bukarest

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 16. Oktober 2003

I.

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Costa Rica am 1. Juni 2003

Oman am 11. Juli 2003

nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Vorbehalte

Seychellen am 12. September 2003

in Kraft getreten.

II.

Oman hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 11. Juni 2003 folgende Vorbehalte notifiziert:

(Übersetzung)

„1. Reservation with respect to Article 8, paragraph 4, the text of which states that “each State Party may, consistent with international law, establish its jurisdiction over the offences set forth in Article 7 when it is involved in international nuclear transport as the exporting or importing State.

2. In accordance with Article 17, paragraph 3 of the Convention, the Sultanate does not consider itself bound by the dispute settlement procedures provided for in Article 17, paragraph 2.

The reservation made by the Sultanate of Oman to Article 8, paragraph 4 of the Convention is due to the fact that it is inconsistent with the principle of the sovereignty of national jurisdiction, as well as with the principles of international law. This is because it establishes jurisdiction by exporting or importing States over offences committed outside their territories when they are involved in international nuclear transport.”

„1. Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 4, dessen Wortlaut besagt, dass „jeder Vertragsstaat im Einklang mit dem Völkerrecht seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 7 genannten Straftaten begründen [kann], wenn er als Ausfuhr- oder Einfuhrstaat am internationalen Nukleartransport beteiligt ist“.

2. Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens betrachtet sich das Sultanat durch die in Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden.

Der vom Sultanat Oman zu Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens angebrachte Vorbehalt gründet sich auf die Tatsache, dass der genannte Absatz im Widerspruch zum Grundsatz der Souveränität der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit sowie zu den Grundsätzen des Völkerrechts steht. Dies liegt daran, dass er die Gerichtsbarkeit der Ausfuhr- oder Einfuhrstaaten, die am internationalen Nukleartransport beteiligt sind, über Straftaten begründet, die außerhalb ihrer Hoheitsgebiete begangen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2003 (BGBl. II S. 707).

Berlin, den 16. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
sowie des Zusatzprotokolls und der Protokolle Nr. 4 und Nr. 6 hierzu
und über das Außerkrafttreten des Protokolls Nr. 9**

Vom 16. Oktober 2003

I.

Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der ab 1. November 1998 geltenden Fassung (BGBl. 2002 II S. 1054) ist nach ihrem Artikel 59 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am 26. April 2002
nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Vorbehalts	
Aserbaidschan	am 15. April 2002
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung	
Bosnien und Herzegowina	am 12. Juli 2002.

Vorbehalte und Erklärungen zu der Konvention:

Armenien hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. April 2002 nachstehenden Vorbehalt unter Angabe seiner nachstehenden innerstaatlichen Gesetzgebung nach Artikel 57 der Konvention notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 57 of the Convention (as amended by Protocol No.11) the Republic of Armenia makes the following reservation:

The provisions of Article 5 shall not affect the operation of the Disciplinary Regulations of the Armed Forces of the Republic of Armenia approved by Decree No. 247 of 12 August 1996 of the Government of the Republic of Armenia, under which arrest and isolation as disciplinary penalties may be imposed on soldiers, sergeants, ensigns and officers.

Extract of the Disciplinary Regulations
of the Armed Forces
of the Republic of Armenia
(approved by Decree No. 247
of 12 August 1996
of the Government of the
Republic of Armenia)

Paragraph 51

Disciplinary penalties may be imposed on a serviceman for the breach of disciplinary order or public order and he will be subject to individual disciplinary responsibility.

[Servicemen who are subject to disciplinary sanctions]

Disciplinary penalties to be imposed on soldiers and sergeants:

Paragraph 54

- a. reprimand;
- b. severe reprimand;

„Im Einklang mit Artikel 57 der Konvention (in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung) bringt die Republik Armenien den folgenden Vorbehalt an:

Artikel 5 berührt nicht die Anwendung der von der Regierung der Republik Armenien mit Verordnung Nr. 247 vom 12. August 1996 verabschiedeten Disziplinarvorschriften der Streitkräfte der Republik Armenien, nach denen als Disziplinarmaßnahmen über Soldaten, Unteroffiziere, Offiziersanwärter und Offiziere Arrest und Einzelarrest verhängt werden kann.

Auszug aus den Disziplinarvorschriften
der Streitkräfte der Republik Armenien
(von der Regierung der Republik Armenien
mit Verordnung Nr. 247
vom 12. August 1996 verabschiedet)

Artikel 51

Disziplinarmaßnahmen können gegen einen Angehörigen der Streitkräfte für Verstöße gegen die Disziplin oder die öffentliche Ordnung verhängt werden; er ist disziplinarrechtlich individuell verantwortlich.

[Angehörige der Streitkräfte, die disziplinarrechtlichen Sanktionen unterliegen.]

Disziplinarmaßnahmen, die gegen Soldaten und Unteroffiziere verhängt werden können:

Artikel 54

- a. Verweis;
- b. strenger Verweis;

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> c. deprivation of conscripted soldiers of scheduled leave from their unit; d. detaining of conscripted soldiers for up to five extra tours of duty; e. arrest and isolation in the guard-house for up to ten days in the case of conscripted soldiers and for up to seven days in the case of soldiers serving under a contract; f. deprivation of the badge of excellence; g. early transfer to the reserve in the case of soldiers serving under a contract. | <ul style="list-style-type: none"> c. Beschränkung des vorgesehenen Ausgangs für wehrpflichtige Soldaten; d. Zurückbehalten von wehrpflichtigen Soldaten für bis zu fünf zusätzliche Dienstage; e. Arrest und Einzelarrest auf der Wache für bis zu zehn Tage für wehrpflichtige Soldaten und für bis zu sieben Tage für freiwillig dienende Soldaten; f. Aberkennung der Verdienstmedaille; g. vorzeitige Entlassung in die Reserve im Fall von freiwillig dienenden Soldaten. |
|--|--|

Paragraph 55

The following disciplinary penalties may be imposed on conscripted sergeants:

- a. reprimand;
- b. severe reprimand;
- c. deprivation of regularly scheduled leave from the unit;
- d. arrest and isolation in the guard-house for up to ten days;
- e. deprivation of the badge of excellence;
- f. demotion in post;
- g. demotion in rank by one grade;
- h. demotion in rank by one grade with transfer to a lower post;
- i. deprivation of the rank, as well as transfer to a lower post.

Paragraph 56

The following penalties may be imposed on sergeants serving under contract:

- a. reprimand;
- b. severe reprimand;
- c. arrest and isolation in the guard-house for up to seven days;
- d. deprivation of the badge of excellence;
- e. demotion in post;
- f. deprivation of the rank, as well as transfer to a lower post;
- g. early transfer to the reserve;
- h. deprivation of the sergeant's rank with the transfer to the reserve during peaceful period.

Paragraph 67

The following penalties may be imposed on ensigns:

- a. reprimand;
- b. severe reprimand;
- c. arrest and isolation in the guard-house for up to seven days;
- d. issue of a warning on service misfit;

Artikel 55

Die folgenden Disziplinarmaßnahmen können gegen wehrpflichtige Unteroffiziere verhängt werden:

- a. Verweis;
- b. strenger Verweis;
- c. Beschränkung des regulären Ausgangs;
- d. Arrest und Einzelarrest auf der Wache für bis zu zehn Tage;
- e. Aberkennung der Verdienstmedaille;
- f. Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten;
- g. Dienstgradherabsetzung um einen Dienstgrad;
- h. Dienstgradherabsetzung um einen Dienstgrad sowie Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten;
- i. Aberkennung des Dienstgrads sowie Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten.

Artikel 56

Die folgenden Disziplinarmaßnahmen können gegen freiwillig dienende Unteroffiziere verhängt werden:

- a. Verweis;
- b. strenger Verweis;
- c. Arrest und Einzelarrest auf der Wache für bis zu sieben Tage;
- d. Aberkennung der Verdienstmedaille;
- e. Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten;
- f. Aberkennung des Dienstgrads sowie Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten;
- g. vorzeitige Entlassung in die Reserve;
- h. Aberkennung des Dienstgrads eines Unteroffiziers sowie Entlassung in die Reserve in Friedenszeiten.

Artikel 67

Die folgenden Disziplinarmaßnahmen können gegen Offiziersanwärter verhängt werden:

- a. Verweis;
- b. strenger Verweis;
- c. Arrest und Einzelarrest auf der Wache für bis zu sieben Tage;
- d. Verwarnung für ein Dienstvergehen;

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> e. demotion in post; f. demotion in rank of senior ensign by one grade; g. demotion in rank of senior ensign by one grade with transfer to a lower post; h. early transfer to the reserve; i. deprivation of the rank of ensign, senior ensign with the transfer to the reserve during peaceful period. | <ul style="list-style-type: none"> e. Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten; f. Dienstgradherabsetzung von Oberfähnrichen um einen Dienstgrad; g. Dienstgradherabsetzung von Oberfähnrichen um einen Dienstgrad sowie Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten; h. vorzeitige Entlassung in die Reserve; i. Aberkennung des Dienstgrads eines Fähnrichs oder Oberfähnrichs sowie Entlassung in die Reserve in Friedenszeiten. |
|---|---|

Paragraph 74

The following penalties may be imposed on army officers (with the exception of high officers' staff):

- a. reprimand;
- b. severe reprimand;
- c. arrest and isolation in the guard-house for up to five days (officers commanding a regiment and a brigade, officers with colonelcy are not subject to isolation);
- d. issue of a warning on service misfit;
- e. demotion in post;
- f. demotion in rank by one grade starting from the lieutenant colonels and persons having lower ranks;
- g. early transfer to the reserve starting from the deputies of officers commanding a regiment and a brigade and officers having lower posts.

[Authorities entitled to impose disciplinary penalties]

Paragraph 62

Subparagraph d. Officers commanding a company are entitled to arrest and isolate soldiers, sergeants in the guard-house for up to three days.

Paragraph 63

Subparagraph d. Officers commanding a battalion are entitled to arrest and isolate in the guard-house conscripted soldiers and sergeants for up to five days and soldiers and sergeants serving under a contract for up to three days.

Paragraph 64

Subparagraph d. Officers commanding a regiment and a brigade are entitled to arrest in the guard-house conscripted soldiers and sergeants for up to ten days and servicemen and sergeants serving under a contract for up to seven days.

Paragraph 70

Subparagraph b. Officers commanding a regiment and a brigade are entitled to

Artikel 74

Die folgenden Disziplinarmaßnahmen können gegen Armeeeoffiziere (mit Ausnahme von Angehörigen des Generalstabs) verhängt werden:

- a. Verweis;
- b. strenger Verweis;
- c. Arrest und Einzelarrest auf der Wache für bis zu fünf Tage (Offiziere, die ein Regiment beziehungsweise eine Brigade kommandieren, Offiziere ab dem Rang eines Obersten unterliegen nicht dem Einzelarrest);
- d. Verwarnung für ein Dienstvergehen;
- e. Versetzung auf einen niedrigeren Dienstposten;
- f. Dienstgradherabsetzung von Offizieren im Dienstgrad eines Oberstleutnants und darunter um einen Dienstgrad;
- g. vorzeitige Entlassung in die Reserve für Stellvertreter von Offizieren, die ein Regiment beziehungsweise eine Brigade kommandieren, sowie Offiziere auf niedrigeren Dienstposten.

[Stellen, die zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen befugt sind.]

Artikel 62

Buchstabe d. Offiziere, die eine Kompanie kommandieren, sind befugt, Soldaten und Unteroffiziere für bis zu drei Tage in der Wache unter Arrest und Einzelarrest zu stellen.

Artikel 63

Buchstabe d. Offiziere, die ein Bataillon kommandieren, sind befugt, wehrpflichtige Soldaten und Unteroffiziere für bis zu fünf Tage und freiwillig dienende Soldaten und Unteroffiziere für bis zu drei Tage in der Wache unter Arrest und Einzelarrest zu stellen.

Artikel 64

Buchstabe d. Offiziere, die ein Regiment beziehungsweise eine Brigade kommandieren, sind befugt, wehrpflichtige Soldaten und Unteroffiziere für bis zu zehn Tage und freiwillig dienende Soldaten und Unteroffiziere für bis zu sieben Tage in der Wache unter Arrest zu stellen.

Artikel 70

Buchstabe b. Offiziere, die ein Regiment beziehungsweise eine Brigade komman-

arrest and isolate ensigns in the guard-house for up to three days.

Paragraph 71

Subparagraph b. Officers commanding a brigade and a division are entitled to arrest and isolate ensigns in the guard-house for up to five days.

Paragraph 72

Subparagraph b. Officers commanding corps are entitled to arrest and isolate ensigns in the guard-house for up to seven days.

Paragraph 77

Subparagraph c. Officers commanding a regiment and a brigade are entitled to arrest and isolate officers of ensigns in the guard-house for up to three days.

Paragraph 78

Subparagraph a. Officers commanding corps, a brigade and a division are entitled to arrest and isolate officers of ensigns in the guard-house for up to four days.

Paragraph 79

Subparagraph a. Army commander is entitled to arrest and isolate officers in the guard-house for up to five days."

dieren, sind befugt, Offiziersanwärter für bis zu drei Tage in der Wache unter Arrest und Einzelarrest zu stellen.

Artikel 71

Buchstabe b. Offiziere, die eine Brigade beziehungsweise eine Division kommandieren, sind befugt, Offiziersanwärter für bis zu fünf Tage in der Wache unter Arrest und Einzelarrest zu stellen.

Artikel 72

Buchstabe b. Offiziere, die ein Korps kommandieren, sind befugt, Offiziersanwärter für bis zu sieben Tage in der Wache unter Arrest und Einzelarrest zu stellen.

Artikel 77

Buchstabe c. Offiziere, die ein Regiment beziehungsweise eine Brigade kommandieren, sind befugt, Offiziere von Offiziersanwärtern für bis zu drei Tage in der Wache unter Arrest und Einzelarrest zu stellen.¹⁾

Artikel 78

Buchstabe a. Offiziere, die ein Korps, eine Brigade beziehungsweise eine Division kommandieren, sind befugt, Offiziere von Offiziersanwärtern für bis zu vier Tage in der Wache unter Arrest und Einzelarrest zu stellen.¹⁾

Artikel 79

Buchstabe a. Der Oberbefehlshaber der Armee ist befugt, Offiziere für bis zu fünf Tage in der Wache unter Arrest und Einzelarrest zu stellen."

Aserbaidschan hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. April 2002 nachstehende Vorbehalte unter Angabe seiner nachstehenden innerstaatlichen Gesetzgebung nach Artikel 57 der Konvention und die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Reservations

"According to Article 57 of the Convention, the Republic of Azerbaijan makes a reservation in respect of Articles 5 and 6 to the effect that the provisions of those Articles shall not hinder the application of extrajudicial disciplinary penalties involving the deprivation of liberty in accordance with Articles 48, 49, 50, 56-60 of the Disciplinary Regulations of Armed Forces adopted by the Law of the Republic of Azerbaijan No. 885 of 23 September 1994.

Disciplinary Regulations of Armed Forces adopted by the Law of the Republic of Azerbaijan No. 885 of 23 September 1994
(Official Gazette of the Supreme Council of the Republic of Azerbaijan («Azerbaycan Respublikasi Ali Sovetinin Melumatı»), 1995, No. 5-6, Article 93)

48. Soldiers and sailors:

... d) can be arrested up to 10 days in "hauptvakht" (military prison).

Vorbehalte

„Nach Artikel 57 der Konvention bringt die Republik Aserbaidschan einen Vorbehalt zu den Artikeln 5 und 6 dahin gehend an, dass diese Artikel die Verhängung von außergerichtlichen Disziplinarstrafen, einschließlich Freiheitsstrafe nach den Artikeln 48, 49, 50 sowie 56 bis 60 der durch Gesetz Nr. 885 der Republik Aserbaidschan vom 23. September 1994 angenommenen Disziplinarvorschriften der Streitkräfte, nicht einschränken.

Disziplinarvorschriften der Streitkräfte, angenommen durch Gesetz Nr. 885 der Republik Aserbaidschan vom 23. September 1994
(Gesetzblatt des Obersten Rates der Republik Aserbaidschan („Azerbaycan Respublikasi Ali Sovetinin Melumatı“), 1995, Nr. 5-6, Artikel 93)

48. Soldaten und Matrosen:

... d) können für bis zu 10 Tage in der „hauptvakht“ (Militärgefängnis) unter Arrest gestellt werden.

¹⁾ Anm. d. Übers.: Die Formulierung „officers of ensigns“ ist nicht eindeutig; sie wurde wörtlich übersetzt.

- | | |
|--|---|
| <p>49. Temporary service ensigns:
... g) can be arrested up to 10 days in "hauptvakht"(military prison).</p> <p>50. Outer-limit service ensigns:
... g) can be arrested up to 10 days in "hauptvakht" (military prison).</p> <p>56. Battalion (4th degree naval) commander has the power:
... g) to arrest soldiers, sailors and ensigns up to 3 days.</p> <p>57. Company (3rd degree naval) commander has the power:
... g) to arrest soldiers, sailors and ensigns up to 5 days.</p> <p>58. Regiment (brigade) commander has the power:
... g) to arrest soldiers, sailors and ensigns up to 7 days.</p> <p>59. Division, special brigade (naval brigade) commanders have the additional powers other than those given to the Regiment (brigade) commanders:
... a) to arrest soldiers, sailors and ensigns up to 10 days.</p> <p>60. Corps commanders, commanders of any type of army, of the different types of armed forces, as well as deputies of Defense Minister have the power to wholly impose the disciplinary penalties, prescribed in the present Regulations, in respect of soldiers, sailors and ensigns under their charge.</p> | <p>49. Befristet dienende Offiziersanwärter:
... g) können für bis zu 10 Tage in der „hauptvakht“ (Militärgefängnis) unter Arrest gestellt werden.</p> <p>50. Offiziersanwärter nach Ableistung der Dienstpflicht:
... g) können für bis zu 10 Tage in der „hauptvakht“ (Militärgefängnis) unter Arrest gestellt werden.</p> <p>56. Der Kommandeur eines Bataillons (Marinekommandeur 4. Ranges) ist befugt:
... g) Soldaten, Matrosen und Offiziersanwärter für bis zu 3 Tage unter Arrest zu stellen.</p> <p>57. Der Kommandeur einer Kompanie (Marinekommandeur 3. Ranges) ist befugt:
... g) Soldaten, Matrosen und Offiziersanwärter für bis zu 5 Tage unter Arrest zu stellen.</p> <p>58. Der Kommandeur eines Regiments (einer Brigade) ist befugt:
... g) Soldaten, Matrosen und Offiziersanwärter für bis zu 7 Tage unter Arrest zu stellen.</p> <p>59. Die Kommandeure von Divisionen und Sonderbrigaden (Marinebrigaden) sind – zusätzlich zu den Befugnissen der Regiments(Brigade-)kommandeure – befugt,
... a) Soldaten, Matrosen und Offiziersanwärter für bis zu 10 Tage unter Arrest zu stellen.</p> <p>60. Die Kommandeure von Korps, von Armeen jeder Art und der verschiedenen Waffengattungen sowie die Stellvertreter des Verteidigungsministers sind befugt, alle in diesen Vorschriften niedergelegten Disziplinarmaßnahmen gegen ihnen unterstellte Soldaten, Matrosen und Offiziersanwärter zu verhängen.</p> |
|--|---|

According to Article 57 of the Convention, the Republic of Azerbaijan makes a reservation in respect of Article 10, paragraph 1, to the effect that the provisions of that paragraph shall be interpreted and applied in accordance with Article 14 of the Law of the Republic of Azerbaijan "on Mass Media" of 7 December 1999.

Law of the Republic of Azerbaijan
"on Mass Media" of 7 December 1999
(Compilation of Legislation
of the Republic of Azerbaijan
(«Azerbaycan Respublikasinin
Qanuvericilik Toplusu»), 2000,
n° 2, Article 82)

Article 14

... the establishment of mass media by legal persons and citizens of foreign states in the territory of the Republic of Azerbaijan shall be regulated by interstate treaties concluded by the Republic of Azerbaijan ("legal person of a foreign state" means a legal person of which the charter fund or more than 30% of the shares are owned by

Nach Artikel 57 der Konvention bringt die Republik Aserbaidschan einen Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 1 dahin gehend an, dass dieser im Einklang mit Artikel 14 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan „über die Massenmedien“ vom 7. Dezember 1999 auszulegen und anzuwenden ist.

Gesetz der Republik Aserbaidschan
„über die Massenmedien“
vom 7. Dezember 1999
(Sammlung der Rechtsvorschriften
der Republik Aserbaidschan
(„Azerbaycan Respublikasinin
Qanuvericilik Toplusu“), 2000,
Nr. 2, Artikel 82)

Artikel 14:

... die Gründung von Massenmedien durch ausländische juristische Personen und Staatsangehörige im Hoheitsgebiet der Republik Aserbaidschan wird durch mit der Republik Aserbaidschan geschlossene zwischenstaatliche Verträge geregelt („ausländische juristische Person“ bedeutet eine juristische Person, deren gesamtes

legal persons or citizens of foreign states, or a legal person of which 1/3 of founders are legal persons or citizens of foreign states).

Declaration

The Republic of Azerbaijan declares that it will be unable to guarantee the application of the provisions of the Convention in the territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation [...]."

Deutschland hat dem Generalsekretär des Europarats am 5. Oktober 2001 mit Wirkung vom selben Tage die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1953, BGBl. 1954 II S. 14).

Finnland hat dem Generalsekretär des Europarats am 16. Mai 2001 mit Wirkung vom selben Tage nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung die Teilrücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten und zuvor am 20. Dezember 1996, am 30. April 1998 und am 1. April 1999 teilweise zurückgenommenen Vorbehalts notifiziert (vgl. die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1990 (BGBl. II S. 806), vom 26. August 1997 (BGBl. II S. 1738), vom 29. Juli 1998 (BGBl. II S. 2582) und vom 8. März 2001 (BGBl. II S. 331)):

(Übersetzung)

"Whereas the instrument of ratification contained a reservation to Article 6, paragraph 1, of the Convention, whereas after partial withdrawals of the reservation on 20 December 1996, 30 April 1998 and 1 April 1999, the reservation reads as follows:

'For the time being, Finland cannot guarantee a right to an oral hearing insofar as the current Finnish laws do not provide such a right. This applies to:

1. proceedings before the Water Courts when conducted in accordance with Chapter 16, Section 14 of the Water Act;

and proceedings before the Supreme Court in accordance with Chapter 30, Section 20, of the Code of Judicial Procedure and proceedings before the Courts of Appeal as regards the consideration of petition, civil and criminal cases to which Chapter 26 (661 / 1978), Sections 7 and 8, of the Code of Judicial Procedure are applied if the decision of a District Court has been made before 1 May 1998, when the amendments made to the provisions concerning proceedings before Courts of Appeal entered into force;

and the consideration of criminal cases before the Supreme Court and the Courts of Appeal if the case has been pending before a District Court at the time of entry into force of the Criminal Proceedings Act on 1 October 1997 and to which existing provisions have been applied by the District Court;

and proceedings before the Water Court of Appeal as regards the

Grundkapital oder deren Aktien zu mehr als 30 % Eigentum ausländischer juristischer Personen oder Staatsangehöriger sind, oder eine juristische Person, deren Gründer zu einem Drittel ausländische juristische Personen oder Staatsangehörige sind).

Erklärung

Die Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie die Anwendung der Konvention in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind [...]."

„Da die Ratifikationsurkunde einen Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 der Konvention enthielt und da nach Teilrücknahmen des Vorbehalts am 20. Dezember 1996, 30. April 1998 sowie am 1. April 1999 der Vorbehalt wie folgt lautet:

„Finland kann vorerst ein Recht auf öffentliche Anhörung nicht garantieren, soweit die derzeitigen finnischen Gesetze ein solches Recht nicht vorsehen. Das gilt für Folgendes:

1. Verfahren vor Wassergerichten, die nach Kapitel 16 Abschnitt 14 des Wassergesetzes durchgeführt werden,

Verfahren vor dem Obersten Gericht nach Kapitel 30 Abschnitt 20 der Gerichtsprozessordnung und Verfahren vor den Berufungsgerichten bezüglich der Prüfung von Petitions-, Zivil- und Strafverfahren, für die Kapitel 26 (661/1978) Abschnitte 7 und 8 der Gerichtsprozessordnung gelten, wenn die Entscheidung eines Bezirksgerichts vor dem 1. Mai 1998 ergangen ist, als die Änderungen der Bestimmungen über Verfahren vor den Berufungsgerichten in Kraft traten,

die Prüfung von Strafverfahren vor dem Obersten Gericht und den Berufungsgerichten, wenn das Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafverfahrensgesetzes am 1. Oktober 1997 vor einem Bezirksgericht anhängig war und die geltenden Bestimmungen vom Bezirksgericht auf das Verfahren angewendet wurden,

Verfahren vor dem Wasserberufungsgericht bezüglich der Prüfung von

consideration of criminal and civil cases in accordance with Chapter 15, Section 23, of the Water Act, if the decision of the Water Court has been given before the entry into force of the Act Amending the Code of Judicial Procedure on 1 May 1998; and the consideration of petition, appeal and executive assistance cases, in accordance with Chapter 15, Section 23, of the Water Act, if the decision of the Water Court has been given before the entry into force of the Act on Administrative Judicial Procedure on 1 December 1996;

2. the consideration by a County Administrative Court or the Supreme Administrative Court of an appeal on a submission from a decision given before the entry into force of the Act on Administrative Judicial Procedure on 1 December 1996, as well as of consideration of an appeal on such a matter in a superior appellate authority;
3. proceedings, which are held before the Insurance Court as the Court of Final Instance, in accordance with Section 9 of the Insurance Court Act, if they concern an appeal which has become pending before the entry into force of the Act Amending the Insurance Court Act on 1 April 1999;
4. proceedings before the Appellate Board for Social Insurance, in accordance with Section 8 of the Decree on the Appellate Board for Social Insurance, if they concern an appeal which has become pending before the entry into force of the Act Amending the Health Insurance Act on 1 April 1999.¹

Whereas the relevant provisions of the Finnish legislation have been amended so as they no longer correspond to the present reservation as far as they concern proceedings before the Water Courts and the Water Court of Appeal, and as the present reservation concerning the proceedings before the County Administrative Courts and the Supreme Administrative Court is no longer relevant,

now therefore Finland withdraws the reservation in paragraph 1 above, as far as it concerns proceedings before the Water Courts and before the Water Court of Appeal. Finland also withdraws the reservation in paragraph 2 above concerning proceedings before the County Administrative Courts and the Supreme Administrative Court.”

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 15. März 2002 eine Unterwerfungserklärung nach Artikel 56 Abs. 4 der Konvention in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung notifiziert, die die früheren Unterwerfungserklärungen nach den ehemaligen Artikeln 25 und 46 der Konvention ersetzt und die sich mit Wirkung vom 14. Januar 2001 für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 13. Januar 2006 auf die nachstehend

Straf- und Zivilverfahren nach Kapitel 15 Abschnitt 23 des Wassergesetzes, wenn die Entscheidung des Wassergerichts vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung der Gerichtsprozessordnung am 1. Mai 1998 ergangen ist, sowie bezüglich der Prüfung von Petitions-, Berufungs- und Amtshilfeverfahren nach Kapitel 15 Abschnitt 23 des Wassergesetzes, wenn die Entscheidung des Wassergerichts vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verwaltungsgerichtsverfahren am 1. Dezember 1996 ergangen ist;

2. die Prüfung eines Berufungsverfahrens durch ein Bezirksverwaltungsgericht oder das Oberste Verwaltungsgericht nach Antrag aufgrund einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verwaltungsgerichtsverfahren am 1. Dezember 1996 ergangen ist, sowie die Prüfung eines Berufungsverfahrens in einer solchen Angelegenheit in einer höheren Berufungsinstanz;
3. Verfahren vor dem Versicherungsgericht als dem letztinstanzlichen Gericht nach Abschnitt 9 des Gesetzes über das Versicherungsgericht, wenn sie sich auf eine Berufungsangelegenheit beziehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über das Versicherungsgericht am 1. April 1999 anhängig wurde;
4. Verfahren vor der Berufungsinstanz für Sozialversicherungsfälle nach Abschnitt 8 der Verordnung über die Berufungsinstanz für Sozialversicherungsfälle, wenn sie sich auf eine Berufungsangelegenheit beziehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes am 1. April 1999 anhängig wurde.⁴

Da die einschlägigen Bestimmungen der finnischen Rechtsvorschriften geändert worden sind, so dass sie bezüglich Verfahren vor den Wassergerichten und dem Wasserberufungsgericht nicht mehr mit dem vorliegenden Vorbehalt übereinstimmen, und da der vorliegende Vorbehalt bezüglich Verfahren vor den Bezirksverwaltungsgerichten nicht mehr relevant ist,

nimmt Finnland den in Absatz 1 genannten Vorbehalt zurück, soweit er Verfahren vor den Wassergerichten und vor dem Wasserberufungsgericht betrifft. Finnland nimmt auch den in Absatz 2 genannten Vorbehalt bezüglich Verfahren vor den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Obersten Verwaltungsgericht zurück.“

aufgeführten Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist, erstreckt (vgl. die Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1953 (BGBl. 1954 II S. 14), vom 7. September 1970 (BGBl. II S. 1016) und vom 4. Juni 1984 (BGBl. II S. 564)):

Anguilla
Falkland Inseln
Montserrat
St. Helena und Nebengebiete
Gibraltar.

Ferner hat das Vereinigte Königreich dem Generalsekretär des Europarats am 25. Februar 2003 eine weitere Unterwerfungserklärung nach Artikel 56 Abs. 4 der Konvention in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung notifiziert, die sich mit Wirkung vom 14. Januar 2001 für unbegrenzte Zeit auf Jersey erstreckt.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in seiner durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 geänderten Fassung (BGBl. 2002 II S. 1054, 1072) ist nach seinem Artikel 6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am 26. April 2002
Aserbaidschan	am 15. April 2002
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung	
Bosnien und Herzegowina	am 12. Juli 2002
Georgien	am 7. Juni 2002
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte und der Erklärung.	

Vorbehalte und Erklärungen zum Zusatzprotokoll:

Aserbaidschan hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. April 2002 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„The Republic of Azerbaijan declares that it interprets the second sentence of Article 2 of the Protocol in the sense that this provision does not impose on the State any obligation to finance religious education.

The Republic of Azerbaijan declares that it will be unable to guarantee the application of the provisions of the Protocol in the territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation [...].“

„Die Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie Artikel 2 Satz 2 des Zusatzprotokolls in dem Sinne auslegt, dass dem Staat durch diese Bestimmung keinerlei Verpflichtung auferlegt wird, die religiöse Erziehung zu finanzieren.

Die Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie die Anwendung der Konvention in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind [...].“

Georgien hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Juni 2002 nachstehende Vorbehalte und die Erklärung unter Angabe seiner nachstehenden innerstaatlichen Gesetzgebung nach Artikel 5 des Zusatzprotokolls in Verbindung mit Artikel 57 der Konvention notifiziert:

(Übersetzung)

„Reservations

The Parliament of Georgia declares that:

1. Article 1 of the Protocol shall not apply to persons who have or will obtain status of 'internally displaced persons' in accordance with 'the Law of Georgia on Internally Displaced Persons' until the elimination of circumstances motivating

„Vorbehalte

Das Parlament Georgiens erklärt Folgendes:

1. Artikel 1 des Zusatzprotokolls findet so lange nicht auf Personen Anwendung, die den Status ‚Binnenvertriebene‘ im Einklang mit dem Gesetz Georgiens über Binnenvertriebene haben oder erhalten, bis die Umstände beseitigt

the granting of this status (until the restoration of the territorial integrity of Georgia). In accordance with the aforementioned law, Georgia assumes responsibility to ensure the exercise of rights over property that exist on the place of permanent residence of internally displaced persons after the reasons mentioned in Article 1, paragraph 1, of this law have been eliminated.

2. Article 1 of the Protocol shall be applied to the operational sphere of 'the Law of Georgia on the Ownership of Agricultural Land' in accordance with the requirements of Articles 4, 8, 15 and 19 of this Law.
3. Article 1 of the Protocol shall be applied within the limits of Articles 2 and 3 of the 'Law of Georgia on Transference into Private Property of the Non-Agricultural Lands Being in Possession of Natural Persons and Legal Persons of Private Law'.
4. Article 1 of the Protocol shall be applied within the limits of the 'Law of Georgia on Privatisation of the State Property'.
5. With regard to the compensation of pecuniary assets placed on accounts of the former Georgian public-commercial banks, Article 1 of the Protocol shall be applied within the limits of the normative act adopted in pursuance of the Decree No. 258 of the President of Georgia of 2 July 2001.
6. Georgia declares that it interprets Article 2 of the Protocol as not imposing on the State additional financial commitments relating to special educational establishments (with a specific philosophical or religious orientation) other than those provided by the legislation of Georgia.

Declaration

Georgia declares, that due to the existing situation in Abkhazia and Tskhinvali region, Georgian authorities are unable to undertake commitments concerning the respect and protection of the provisions of the Convention and its Additional Protocols on these territories. Georgia therefore declines its responsibility for violations of the provisions of the Protocol by the organs of self-proclaimed illegal forces on the territories of Abkhazia and Tskhinvali region until the possibility of realization of the full jurisdiction of Georgia is restored over these territories.

- I. In accordance with paragraph 1, Article 1 (Internally Displaced Person) of 'the Law of Georgia on Internally Displaced Persons' adopted on June 28, 1996
 1. A citizen (national) of Georgia or a non-citizen but permanent resident

sind, die zur Verleihung dieses Status führen (also bis zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Georgiens). Nach Maßgabe des vorstehend genannten Gesetzes übernimmt Georgien die Verantwortung dafür, die Ausübung von Eigentumsrechten am Ort des ständigen Aufenthalts von Binnenvertriebenen sicherzustellen, nachdem die in Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Gründe beseitigt worden sind.

2. Artikel 1 des Zusatzprotokolls findet auf den Geltungsbereich des Gesetzes Georgiens über das Eigentum an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Einklang mit den Bedingungen der Artikel 4, 8, 15 und 19 des Gesetzes Anwendung.
3. Artikel 1 des Zusatzprotokolls findet im Rahmen der Artikel 2 und 3 des Gesetzes Georgiens über die Übertragung von im Besitz natürlicher Personen oder juristischer Personen des Privatrechts befindlichem nicht landwirtschaftlich genutztem Land in privates Eigentum Anwendung.
4. Artikel 1 des Zusatzprotokolls findet im Rahmen des Gesetzes Georgiens über die Privatisierung von staatlichem Eigentum Anwendung.
5. Im Hinblick auf Schadenersatz für Gelder auf Konten ehemaliger georgischer öffentlicher Geschäftsbanken findet Artikel 1 des Zusatzprotokolls im Rahmen der Rechtsvorschrift Anwendung, die aufgrund des Erlasses Nr. 258 des georgischen Präsidenten vom 2. Juli 2001 angenommen wurde.
6. Georgien erklärt, dass es Artikel 2 des Zusatzprotokolls dahin gehend auslegt, dass er dem Staat keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit besonderen Bildungseinrichtungen (mit einer bestimmten weltanschaulichen oder religiösen Ausrichtung) außer denen auferlegt, die in den georgischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Erklärung

Georgien erklärt, dass die georgischen Behörden aufgrund der derzeitigen Situation in Abchasien und der Region Zchinwali nicht in der Lage sind, Verpflichtungen hinsichtlich der Achtung und des Schutzes der Konvention und ihres Zusatzprotokolls in diesen Hoheitsgebieten einzugehen. Georgien lehnt daher jede Verantwortung für Verletzungen des Zusatzprotokolls durch Organe der selbst ernannten illegalen Kräfte in den Hoheitsgebieten Abchasien und Zchinwali so lange ab, bis die Möglichkeit der Verwirklichung der uneingeschränkten Hoheitsgewalt Georgiens über diese Hoheitsgebiete wieder gegeben ist.

- I. Nach Artikel 1 Absatz 1 (Binnenvertriebene) des am 28. Juni 1996 beschlossenen georgischen Gesetzes über Binnenvertriebene:
 1. Als Binnenvertriebener gilt ein Staatsangehöriger (Bürger) Geor-

of Georgia who was forced to leave the place of permanent residence and move (within the territory of Georgia) by reason of threat to his/her life, health or liberty, or that of his/her family members due to aggression from a foreign State, internal conflict or mass violation of human rights, is considered as internally displaced person.

2. Article 1 of the Protocol shall not apply to persons who, in accordance with this law, have or shall acquire the status of "internally displaced persons", until the elimination of circumstances motivating the granting of such a status (until the restoration of the territorial integrity of Georgia) as stipulated by the requirement of the mentioned law, according to which Georgia assumes the responsibility to ensure the exercise of rights over the property existing on the place of permanent residence of internally displaced persons after the elimination of the reasons mentioned in Article 1, paragraph 1 of this law.
- II. In accordance with Article 4 (Ownership of agricultural land) of 'the Law of Georgia on the Ownership of Agricultural Land' adopted on March 22, 1996
1. Agricultural land is owned only by a Georgian citizen and a legal person registered in Georgia in accordance with the Georgian legislation.
 2. The right to property of agricultural land is held by a natural person, family unit and a legal person registered in Georgia in accordance with the Georgian legislation.
 3. In high mountainous regions, land may be held under private, community or state ownership.
 4. In the villages of high mountainous regions, where community traditions are still in force, a community rule of ownership of pastures shall apply.
 5. Pastures in high mountainous regions constitute the common village and community ownership. The boundaries of pastures among the villages are set with traditionally existing margins in accordance with the agreement between Sakrebulo (self-governing body) of neighbouring villages. In case of disagreement the dispute shall be settled by a court. Meadows are held under family unit ownership and are distributed by the Sakrebulo on the

giens oder ein Nichtstaatsangehöriger mit ständigem Wohnsitz in Georgien, der dazu gezwungen war, seinen ständigen Wohnsitz zu verlassen und aufgrund einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, die ihm beziehungsweise seinen Familienangehörigen durch den Angriff eines fremden Staates, durch einen innerstaatlichen Konflikt oder durch schwere Menschenrechtsverletzungen droht, (innerhalb des Hoheitsgebiets Georgiens) umzuziehen.

2. Artikel 1 des Zusatzprotokolls findet so lange nicht auf Personen Anwendung, die den Status ‚Binnenvertriebene‘ im Einklang mit dem Gesetz haben oder erhalten, bis die Umstände beseitigt sind, die zur Verleihung dieses Status führen (also bis zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Georgiens), wie es das genannte Gesetz vorsieht, nach dem Georgien die Verantwortung dafür übernimmt, die Ausübung von Eigentumsrechten am Ort des ständigen Aufenthalts von Binnenvertriebenen sicherzustellen, nachdem die in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes genannten Gründe beseitigt worden sind.
- II. Nach Artikel 4 (Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen) des am 22. März 1996 beschlossenen georgischen Gesetzes über das Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen:
1. Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen können ausschließlich georgische Staatsangehörige sowie nach georgischem Recht in Georgien eingetragene juristische Personen sein.
 2. Das Recht auf Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen besitzen natürliche Personen, Familien und nach georgischem Recht in Georgien eingetragene juristische Personen.
 3. In Hochgebirgsregionen kann Land Privat-, Gemeinschafts- oder Staatseigentum sein.
 4. In Dörfern in Hochgebirgsregionen, in denen noch Gemeinschaftstraditionen gelten, ist eine gemeinschaftliche Eigentumsregelung der Weideflächen anzuwenden.
 5. Weideflächen in Hochgebirgsregionen stellen allgemeines Dorf- und Gemeinschaftseigentum dar. Die Grenzen der Weideflächen zwischen den Dörfern werden nach einer Vereinbarung zwischen den Sakrebulo (Organe der Selbstverwaltung) der benachbarten Dörfer traditionell festgelegt. Im Falle von Unstimmigkeiten ist der Streit durch ein Gericht zu schlichten. Wiesen sind Familieneigentum und werden vom Sakrebulo auf der Grundlage

basis of the arrangement between the family units.

6. The village or community grants the possibility of returning to the village to those, who so desire out of the former permanent residents of this village by allotting them an agricultural land and a meadow territory. The issue of settlement in the deserted villages shall be decided jointly by town and village local self-governing bodies in accordance with the rule determined by the Georgian legislation.
7. 'sakrebulo' of a village shall provide the newly settled persons with financial assistance obtained from local budget and the fund created through the donations, exploitation of natural resources, renting of pastures, various entrepreneurial activities and non-budgetary financial resources.

In accordance with Article 8 (General Limitation of Alienation and Preferential Right over the Purchase of Share of Common Property) of the same Law

Each shareholder of an agricultural land existing under co-ownership, may dispose his share. However, the shared land shall only be disposed on a joint basis. In case of share sale, other shareholders shall have a preferential right to share procurement.

In accordance with Article 15 (Transactions, the Validity of which Requires a Special Permission)

1. The alienation of an agricultural land and the transfer of a plot of land to another person on the basis of agreement, shall require a special permission in case of
 - a. use of agricultural lands for non-agricultural purposes (the change in purpose of use);
 - b. transfer of a plot of land to the green zone, when the plot shall not be used for agriculture.
2. The following are equated with the alienation of the plot of land:
 - a. ceding or alienation of a common property share on the plot of land;
 - b. burdening of a plot of land with the right to usufruct. Rule of usufruct is determined by the Civil Code of Georgia.
3. The decisive condition for the determination of the moment of alienation shall be:

einer Vereinbarung zwischen den Familien verteilt.

6. Das Dorf oder die Gemeinschaft ermöglicht ehemaligen Einwohnern, die früher ihren ständigen Wohnsitz im Dorf hatten, die Rückkehr ins Dorf, sofern sie dies wünschen, indem ihnen eine landwirtschaftliche Parzelle sowie ein Wiesengrundstück zugeteilt wird. Die Ansiedlung in verlassenen Dörfern ist gemeinsam von den örtlichen Organen der Selbstverwaltung der Dörfer und Städte nach georgischem Recht zu entscheiden.
7. Der Sakrebulo eines Dorfes unterstützt die wieder angesiedelten Personen mit finanziellen Mitteln aus dem Gemeindehaushalt sowie aus einem Fonds, der aus Spenden, der Nutzung natürlicher Ressourcen, dem Verpachten von Weideflächen, verschiedenen unternehmerischen Tätigkeiten sowie finanziellen Mitteln, die nicht aus dem Haushalt stammen, finanziert wird.

Nach Artikel 8 (Allgemeine Beschränkung der Veräußerung und Vorkaufsrecht für Anteile an gemeinsamem Eigentum) desselben Gesetzes:

Jeder Anteilseigner an landwirtschaftlichen Flächen in gemeinsamem Besitz kann seinen Anteil veräußern. Die gemeinsam genutzte Fläche kann jedoch nur auf einer gemeinsamen Grundlage veräußert werden. Im Falle eines Anteilverkaufs haben die anderen Anteilseigner ein Vorkaufsrecht für die Anteile.

Nach Artikel 15 (Transaktionen, für die eine Sondererlaubnis erforderlich ist):

1. Für die Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen sowie die einvernehmliche Übertragung eines Grundstücks an eine andere Person ist in den folgenden Fällen eine Sondererlaubnis erforderlich:
 - a. Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (Änderung des Nutzungszwecks);
 - b. Übertragung eines Grundstücks in die grüne Zone, wenn das Grundstück nicht landwirtschaftlich genutzt werden soll.
2. Der Veräußerung eines Grundstücks werden die folgenden Fälle gleichgesetzt:
 - a. Abtretung oder Veräußerung eines Anteils an Gemeinschaftseigentum an einem Grundstück;
 - b. Belastung eines Grundstücks mit dem Recht auf Nießbrauch. Nießbrauch ist im georgischen Zivilgesetzbuch geregelt.
3. Das entscheidende Kriterium für die Festlegung des Zeitpunkts der Veräußerung ist:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a. concluding the agreement according to which the property has to be transferred to purchaser; b. commencing the levying of a plot of land; c. while changing the purpose of use, the factory by which the authorized person is permitted to use land for non-agricultural use, or the act of a proprietor which causes the change of purpose in use of property; d. commencing the transfer of a plot of agricultural land to the green zone. | <ul style="list-style-type: none"> a. Abschluss der Vereinbarung über den Eigentumsübergang an den Erwerber; b. Beginn der Besteuerung eines Grundstücks; c. im Fall der Änderung des Verwendungszwecks das Dokument, mit dem einer Person gestattet wird, das Grundstück für nichtlandwirtschaftliche Zwecke zu nutzen, oder die Handlung eines Eigentümers, die zur Änderung des Verwendungszwecks führt; d. der Beginn der Übertragung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in die grüne Zone. |
|--|---|

In accordance with Article 19 (The prohibitions while using and alienating a plot of agricultural land)

The use of a plot of agricultural land for non-agricultural purposes is prohibited, except the cases prescribed by law.

Nach Artikel 19 (Verbote bei der Nutzung und Übertragung eines landwirtschaftlichen Grundstücks):

Die Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken ist mit Ausnahme der im Gesetz angegebenen Fälle verboten.

- | | |
|--|---|
| <p>III. In accordance with Article 2 (Application sphere of the law) of the "Law of Georgia on Transference into Private Property of the Non-agricultural Lands Being in Possession of Natural Persons and Legal Persons of Private Law" (October 28, 1998)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. This law regulates the issue related to the granting of the right to private ownership on non-agricultural land of state property, that is in possession of natural persons and legal persons of private law. 2. The natural persons and legal persons of private law are accorded the right to private ownership on the following non-agricultural lands of state property used by them: <ul style="list-style-type: none"> a. plots of non-agricultural land, used by privatized (private) enterprises; b. plots of non-agricultural land apportioned, according to the established rule, for use by natural persons and legal persons of private law. 3. This law does not apply to <ul style="list-style-type: none"> a. non-agricultural lands of state property in use of legal persons of public law; b. non-agricultural lands of state property in use of budgetary enterprises; c. lands occupied by main pipelines, underground communications, high-voltage power-transmission lines, railroad and | <p>III. Nach Artikel 2 (Anwendungsbereich des Gesetzes) des georgischen Gesetzes über die Privatisierung von nichtlandwirtschaftlichen Flächen, die sich im Besitz natürlicher Personen beziehungsweise juristischer Personen des Privatrechts befinden (28. Oktober 1998):</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Dieses Gesetz regelt die Gewährung des Rechts auf Privateigentum an nichtlandwirtschaftlichen Flächen in Staatseigentum, das sich im Besitz natürlicher Personen und juristischer Personen des Privatrechts befindet. 2. Natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts wird das Recht auf Privateigentum an den folgenden von ihnen genutzten nichtlandwirtschaftlichen Flächen in Staatseigentum zugesprochen: <ul style="list-style-type: none"> a. nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, die von privatisierten (privaten) Unternehmen genutzt werden; b. nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, die nach der etablierten Regelung für die Nutzung durch natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts parzelliert sind. 3. Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf: <ul style="list-style-type: none"> a. nichtlandwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden; b. nichtlandwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum, die von staatlichen Unternehmen genutzt werden; c. Flächen, auf denen sich Folgendes befindet: wichtige Rohrleitungen, unterirdische Kommunikationsverbindungen, Hochspan- |
|--|---|

other transport mains, seaports, hydro-technical constructions and the lands pertaining to their sanitary-technical zone, as well as the territories for moorage exploitations purposes and the lands of protective zones of state property constructions considered by a state as monuments of historical, natural and cultural heritage;

- d. plots of non-agricultural land allotted with the right of temporary use, which, according to the request of local self-government or administration should be restored to the original condition, mentioned in the document verifying the land use right;
- e. plots of non-agricultural land, which, after the enactment of the Civil Code of Georgia are qualified as the property of natural persons or legal persons of private law;
- f. all other plots of non-agricultural land which are not envisaged by the paragraph 2 of this article.

According to Article 3 (The rule of according the right to property on the plots of land used by natural persons and legal persons of private law)

1. Citizens of Georgia and legal persons of private law registered in accordance with the Georgian legislation are granted the right to private property on those non-agricultural plots of land which, prior to the entering into force of this law, have been allotted to them on the basis of the document verifying the use of land. To these plots of land the rules on the immovable things envisaged by the Civil Code of Georgia shall apply.
2. While according the right to property on a plot of land, a natural person or a legal person of private law shall pay one-time charge for each square metre, according to the annual tax rate for the non-agricultural land determined for October 1, 1998 by the Tax Code of Georgia.
3. The one-time charge determined by the paragraph 2 of this article, shall be paid before December 31, 1998; after the expiration of this period the amount shall be redoubled.
4. In case a natural person or a legal person of private law does not pay the one-time payment determined by this law, he/it shall be obliged to

nungsleitungen, Eisenbahngleise und andere Transportwege, Seehäfen, Staudämme sowie ihr wassertechnischer Einzugsbereich, als Schiffsanleger dienende Gebiete sowie Schutzgebiete von Gebäuden in Staatseigentum, die vom Staat als historisches, Natur- oder Kulturerbe betrachtet werden;

- d. nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, die mit dem Recht auf zeitweilige Nutzung parzelliert wurden, deren ursprünglicher Zustand auf Verlangen der örtlichen Selbstverwaltung beziehungsweise Verwaltung wiederherzustellen ist, wie es in der Urkunde über das Landnutzungsrecht niedergelegt ist;
- e. nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, die nach der Verabschiedung des georgischen Zivilgesetzbuchs als Eigentum natürlicher Personen oder juristischer Personen des Privatrechts einzustufen sind;
- f. alle übrigen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke, die nicht in Nummer 2 genannt sind.

Nach Artikel 3 (Regelung der Gewährung des Rechts auf Eigentum auf Grundstücken, die von natürlichen Personen beziehungsweise juristischen Personen des Privatrechts genutzt werden):

1. Georgischen Staatsangehörigen sowie nach georgischem Recht eingetragenen juristischen Personen des Privatrechts wird das Recht auf Privateigentum auf jenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken gewährt, die ihnen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage der Urkunde, in der die Nutzung der Flächen festgelegt wurde, zugeteilt wurden. Auf diese Grundstücke sind die Regelungen für unbewegliche Sachen anzuwenden, die im georgischen Zivilrecht festgelegt sind.
2. Bei der Gewährung des Rechts auf Eigentum auf einem Grundstück hat die natürliche Person beziehungsweise die juristische Person des Privatrechts eine einmalige Zahlung pro Quadratmeter zu leisten, und zwar im Einklang mit dem für den 1. Oktober 1998 im georgischen Steuerrecht festgelegten jährlichen Steuersatz für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.
3. Die in Nummer 2 genannte einmalige Zahlung ist vor dem 31. Dezember 1998 zu entrichten; nach Ablauf dieser Frist verdoppelt sich die Summe.
4. Leistet eine natürliche Person beziehungsweise eine juristische Person des Privatrechts die in diesem Gesetz festgelegte einmalige Zah-

legalize a plot of land in the form of use (lease, right to build, usufruct, rental) stipulated by the Civil Code of Georgia. After paying the one-time payment defined by the paragraphs 2 and 3 of this article he/it shall be accorded the right to property on a land.

5. The payment of one-time charge for the acquisition of the right to property on land, does not release the subject having acquired a plot as private property from tax on land envisaged by the Tax Code of Georgia.
6. The plot of land apportioned, under the determined rule, to the natural and legal persons for the construction of block of flats, which according to the Civil Code of Georgia has not been declared as private property shall pass free of charge into the ownership of these persons, except those plots of land which have been assigned to the state bodies and organizations for the construction of block of flats.

IV. 'The Law of Georgia on the Privatization of State Property' (May 30, 1997)

1. This law defines legal, economic, organizational and social basis for the privatization of state property, fundamental conditions of the realization of privatization and ensures, the process of acquisition of state property by natural and legal persons or their associations.
2. This law does not regulate the privatization of land and state housing funds.

V. In accordance with the Decree of the President of Georgia (July 2, 2001) 'On some Measures for the Improvement of the Situation with Regard to the Compensation to the Population of Georgia of Pecuniary Assets Placed on Accounts of Former Georgian Public-Commercial Banks'

The decree of the President of Georgia envisages normative regulation of the above-mentioned issue and particularly, further indexation and regulation of the process of consecutive payback to the Georgian population of pecuniary assets placed on accounts of former state-commercial banks."

lung nicht, so ist sie dazu verpflichtet, das Grundstück durch eine der im georgischen Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Nutzungsarten zu legalisieren (Verpachtung, Baugenehmigung, Nießbrauch, Vermietung). Nach der Leistung der in den Nummern 2 und 3 festgelegten einmaligen Zahlung wird ihr das Recht auf Eigentum an einem Grundstück gewährt.

5. Die Leistung der einmaligen Zahlung zum Erwerb des Rechts auf Eigentum auf einem Grundstück befreit denjenigen, der ein Grundstück privat erworben hat, nicht von der im georgischen Steuerrecht festgelegten Grundsteuer.
6. Ein natürlichen und juristischen Personen nach der beschriebenen Regelung zur Errichtung von Wohnblöcken zugeteiltes Grundstück, das nach dem georgischen Zivilgesetzbuch nicht zu Privateigentum erklärt wurde, geht gebührenfrei in den Besitz jener Personen über, ausgenommen Grundstücke, die staatlichen Behörden und Organisationen zur Errichtung von Wohnblöcken zugeteilt wurden.

IV. Georgisches Gesetz über die Privatisierung von Staatseigentum (30. Mai 1997):

1. Dieses Gesetz definiert die rechtliche, wirtschaftliche, organisatorische und soziale Grundlage für die Privatisierung von Staatseigentum sowie die grundlegenden Voraussetzungen für die Durchführung der Privatisierung und stellt den Erwerb von Staatseigentum durch natürliche und juristische Personen beziehungsweise ihre Vereinigungen sicher.
2. Dieses Gesetz regelt nicht die Privatisierung von Land und staatlicher Wohnungsbaufonds.

V. Nach dem Erlass des Präsidenten von Georgien (2. Juli 2001) über 'einige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im Hinblick auf die Entschädigung der georgischen Bevölkerung für Guthaben auf Konten ehemaliger öffentlicher Geschäftsbanken Georgiens':

Ziel des Erlasses des georgischen Präsidenten ist die normative Regelung des oben genannten Sachverhalts sowie insbesondere einer weiteren Indexierung und Regulierung der schrittweisen Auszahlung von Guthaben auf den Konten ehemaliger öffentlicher Geschäftsbanken an die georgische Bevölkerung."

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 10. Oktober 2001 mit nachstehendem Vorbehalt und der Erklärung nach Artikel 4 des Zusatzprotokolls die Erstreckung des Zusatzprotokolls auf die Insel Man notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 1988, BGBl. II S. 566):

(Übersetzung)

“In accordance with Article 4 of the Protocol, the Government of the United Kingdom declares that the Protocol shall apply to the Isle of Man being a territory for whose international relations the Government of the United Kingdom is responsible, subject to the following reservation.

In view of certain provisions of the Education Act 2001 (of Tynwald) or, until the coming into operation of that Act, the Isle of Man Education Act 1949, the principle affirmed in the second sentence of Article 2 is accepted by the United Kingdom only so far as it is compatible with the provision of efficient instruction and training, and the avoidance of unreasonable public expenditure in the Isle of Man.”

„Nach Artikel 4 des Zusatzprotokolls erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs, dass das Zusatzprotokoll auf die Insel Man als eines der Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, unter dem nachstehenden Vorbehalt angewendet werden soll.

In Anbetracht gewisser Bestimmungen des Education Act 2001 (of Tynwald) [Bildungsgesetz der Insel Man von 2001] beziehungsweise vor dessen Inkrafttreten des Isle of Man Education Act 1949 [Bildungsgesetz für die Insel Man von 1949] wird der in Artikel 2 Satz 2 bekundete Grundsatz vom Vereinigten Königreich nur insoweit angenommen, als er mit der Bereitstellung eines effizienten Unterrichts und einer effizienten Ausbildung vereinbar ist und unverhältnismäßige öffentliche Ausgaben auf der Insel Man vermieden werden.“

III.

Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, in seiner durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 geänderten Fassung (BGBl. 2002 II S. 1054, 1074) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am 26. April 2002
Aserbaidschan	am 15. April 2002
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Erklärung	
Bosnien und Herzegowina	am 12. Juli 2002
Malta	am 5. Juni 2002.

Erklärungen zu Protokoll Nr. 4:

Aserbaidschan hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. April 2002 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Republic of Azerbaijan declares that it will be unable to guarantee the application of the provisions of the Protocol in the territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation [...]”

„Die Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie die Anwendung des Protokolls in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind [...]“

Italien hat dem Generalsekretär des Europarats am 12. November 2002 mit Wirkung vom selben Tage mit nachstehender Erklärung die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. September 1982, BGBl. II S. 860):

(Übersetzung)

«A la suite de l'entrée en vigueur, le 10 novembre 2002, de la loi constitutionnelle n° 1 du 23 octobre 2002, les alinéas 1 et 2 de la XIIIème disposition transitoire et finale de la Constitution italienne cessent de s'appliquer aux membres et descendants de la Maison de Savoie.

Par conséquent, à dater du 10 novembre 2002, la déclaration de sauvegarde formulée par l'Italie lors du dépôt de l'instru-

„Nach Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes Nr. 1 vom 23. Oktober 2002 am 10. November 2002 findet die XIII. Übergangs- und Schlussbestimmung Absätze 1 und 2 der italienischen Verfassung keine Anwendung mehr auf die Mitglieder und Nachkommen des Hauses Savoyen.

Folglich hat die am 27. Mai 1982 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz

ment de ratification du Protocole n° 4 à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, le 27 mai 1982, a perdu son objet et ne déploie plus aucun effet.»

der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Italien abgegebene Schutzzerklärung mit Wirkung vom 10. November 2002 Zweck und Wirksamkeit verloren.“

IV.

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zu der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe in seiner durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 geänderten Fassung (BGBl. 2002 II S. 1054, 1077) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am	1. Mai 2002
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Erklärung		
Bosnien und Herzegowina	am	1. August 2002.

Erklärung zu Protokoll Nr. 6:

Aserbaidschan hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. April 2002 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Republic of Azerbaijan declares that it will be unable to guarantee the application of the provisions of the Protocol in the territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation [...]”

„Die Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie die Anwendung des Protokolls in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind [...]“

V.

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 2001 (BGBl. II S. 231) über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird dahingehend ergänzt, als mit dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 nach Artikel 2 Abs. 8 des Protokolls Nr. 11 das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1994 II S. 490) aufgehoben wird.

Die Bekanntmachung vom 8. März 2001 (BGBl. II S. 331) wird ferner dergestalt berichtigt, als Georgien mit Wirkung vom 20. Mai 1999 Vertragspartei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrer lediglich durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung geworden ist, ohne Vertragspartei der Protokolle Nr. 3, 5, 8 und 9 zu werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2932) und vom 8. März 2001 (BGBl. II S. 331).

Berlin, den 16. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der Änderungsvereinbarung
zu der deutsch-bulgarischen Vereinbarung vom 4. Februar 1992
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen
und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Vom 16. Oktober 2003

Die in Sofia durch Notenwechsel vom 26. Juni/28. Juli 2003 geschlossene Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 4. Februar 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) (BGBl. 1992 II S. 403) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Juli 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Oktober 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Sofia

Sofia, den 28. Juli 2003

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 04-16-27 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien vom 26. Juni 2003 zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der zwischen beiden Seiten erzielten Einigung in Teil B, Ziff. 2 des Protokolls über die vom 12. – 13. Dezember 2002 in Bonn durchgeführte Tagung der Bulgarisch-Deutschen Arbeitsgruppe für Fragen der Beschäftigung entsandter bulgarischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe c) der am 4. Februar 1992 in Sofia unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.“
2. Diese Vereinbarung wird in bulgarischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung der Republik Bulgarien einverstanden erklärt, so werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Artikels 2, Absatz 1, Buchstabe c) der am 4. Februar 1992 in Sofia unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) bilden, die als ein untrennbarer Teil der Gastarbeiter-Vereinbarung zu betrachten ist und mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien benutzt auch diesen Anlass, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorschlag der Regierung der Republik Bulgarien einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien vom 26. Juni 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien, die am 28. Juli 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und bulgarischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Bulgarien

Sofia